

## **Verordnung**

*vom 1. Dezember 1944*

### **betreffend die Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

im Hinblick auf Artikel 80 ff. ZGB;

im Hinblick auf die Artikel 31, 32 und 33 des freiburgischen  
Einführungsgesetzes zum ZGB;

auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Der gegenwärtigen Verordnung sind sämtliche privatrechtlichen Stiftungen unterstellt, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Bestimmung nach der Eidgenossenschaft angehören und jener, die kraft Artikel 87 ZGB davon ausgenommen sind.

#### **Art. 2**

Der Zweck einer Stiftung ist in klarer, genauer und ausführlicher Weise festzulegen.

#### **Art. 3**

Der Handelsregisterführer, dem das Begehren um Eintrag einer Stiftung eingereicht wird, meldet dies dem Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge (das Amt). Er übermacht dieser Behörde eines der beiden Exemplare der Stiftungsurkunde und der Statuten, die auf Stempelpapier ausgefertigt und vom Gesuchsteller eingereicht worden sind.

#### **Art. 4**

Ist der Zweck einer Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden, so überweist die Aufsichtsbehörde die Akten der Staatsanwaltschaft, damit sie die Aufhebung der Stiftung veranlasse.

**Art. 5**

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht derjenigen Behörden, die durch Artikel 31 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezeichnet werden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> In jedem Fall gibt die mit der Aufsicht einer Stiftung beauftragte Behörde dem Handelsregisterführer hiervon Kenntnis.

<sup>2</sup> Gehört eine Stiftung ihrer Bestimmung nach der Eidgenossenschaft oder einem andern Kanton an, so veranlasst das Amt die erforderlichen Verfügungen seitens der eidgenössischen oder kantonalen Behörden.

**Art. 7**

...

**Art. 8**

Das Eingreifen der Aufsichtsbehörde hat weder eine Genehmigung noch eine Déchargeerteilung zur Folge. Sie befreit die statutarischen Kontrollorgane nicht von der Prüfung der Buchhaltung und der Verwaltung und entbindet keines der Stiftungorgane von seiner Verantwortlichkeit.

**Art. 9**

Die Verwaltung einer jeden dieser Verordnung unterstellten Stiftung ist gehalten, alljährlich der ihr übergeordneten Aufsichtsbehörde einen Rechenschaftsbericht, samt Bilanz und Rechnung zuzustellen. Besteht das Stiftungskapital in einer Forderung oder in einer Beteiligung an einer Gesellschaft, so können gemäss Artikel 704 OR die Bilanz und die Rechnung des Schuldners dieser Forderung oder der Gesellschaft einverlangt werden.

**Art. 10**

Wird eine Stiftung aufgehoben und tritt sie in Liquidation, so vergewissert sich die Aufsichtsbehörde, dass die Liquidation ordnungsgemäss vor sich geht, dass das Vermögen der in den Statuten und in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt und dass der Eintrag der Stiftung im Handelsregister gelöscht wird.

**Art. 11**

...

**Art. 12**

<sup>1</sup> Eine Gebühr von 50 bis 2000 Franken wird für jeden aufgrund dieser Verordnung getroffenen Entscheid, für die Kontrolle einer Stiftungsurkunde, der Statuten und Reglemente einer Stiftung, sowie für die Kontrolle des Verwaltungsberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung erhoben.

<sup>2</sup> In der Regel ist sie von der der Aufsicht unterstellten Stiftung zu bezahlen. Sie kann jedoch durch begründete Verfügung der Behörde einem der schuldhaften Organe oder dem Urheber einer unbegründeten Beschwerde oder eines unbegründeten Rekurses auferlegt werden.

<sup>3</sup>...

<sup>4</sup> Die Kosten, namentlich jene für Prüfungen durch Sachverständige und für Untersuchungen, können den verantwortlichen Anstalten oder Organen oder den Urhebern einer missbräuchlichen Beschwerde, oder jeder andern Person, welche die Nachforschungsmassnahmen notwendig machte, auferlegt werden.

<sup>5</sup> Die Behörde, welche die betreffenden Verfügungen trifft, setzt auch den Betrag der Gebühren fest und entscheidet über die Kosten.

**Art. 13**

Die Sicherheits- und Justizdirektion ist mit der Ausführung dieser Verordnung, die sofort in Kraft tritt, beauftragt. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.